

7.4. Bilanzierung Landbereich

Im Landbereich ergibt sich ein flächenhafter biotoptypenbezogener Kompensationsbedarf von 43,0957 ha und ein Gesamtkompensationsbedarf von 1.950 m Länge verschiedener linienhafter Biotoptypen einschließlich der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.1 LNatSchG. Durch die Neuversiegelung und die Beeinträchtigung von baubedingter Flächeninanspruchnahme > 5 Jahre ist weiterhin ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 13,7526 ha notwendig.

Die Kompensation – einschließlich des artenschutzrechtlichen Ausgleichs – wird durch Maßnahmen im trassennahen Bereich und auf externen Flächen auf Fehmarn sowie Maßnahmen im Rahmen der anerkannten Ökokonten „Gömnitzer Berg“ und „Krummsteert/Sulsdorfer Wiek“ sichergestellt (s. Kap 7.1.1). Insgesamt sind flächige Ausgleichsflächen von einer Größenordnung inklusive der anrechenbaren Ökokontofläche von insgesamt 52,4302 ha vorgesehen. Auf das Ökokonto „Gömnitzer Berg“ entfallen dabei 25,1376 ha und auf das Ökokonto „Krummsteert/Sulsdorfer Wiek“ 1,1945 ha Fläche, 20,8023 ha Kompensationsfläche können auf trassennahen Flächen und externen Flächen auf Fehmarn nachgewiesen werden, die Herstellung linienhafter trassennaher Biotope wie Baumreihen, Alleen und Gräben beträgt insgesamt 4.950 m. Zusätzlich werden Maßnahmen mit positiven landseitigen Wirkungen für den Naturhaushalt wie die naturnahe Gestaltung der Landgewinnungsflächen (14,75 ha) sowie Entsiegelungsmaßnahmen (4,2958 ha) umgesetzt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist nach, dass der erforderliche Kompensationsbedarf mit den vorgesehenen Maßnahmen auf der Landseite gedeckt werden kann. Damit sind die Eingriffe vollständig kompensiert.

7.5. Bilanzierung mariner Bereich

Der für die benthischen Habitate und faunistischen Funktionsbeziehungen insgesamt notwendige Kompensationsbedarf beträgt 571,5953 ha (deutsches Küstenmeer: 280,0841 ha, deutsche AWZ: 291,5112 ha). Für den Meeresboden ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 51,1551 ha (32,2139 ha deutsches Küstenmeer und 18,9412 ha in der AWZ). Damit ergibt sich insgesamt für den Bereich des deutschen Küstenmeeres ein Kompensationsbedarf von 312,2980 ha, für die deutsche AWZ von 310,4524 ha und demnach für den gesamten deutschen marinen Bereich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 622,7504 ha (s. Tabelle 81).

Insgesamt entspricht dieses ermittelte flächenäquivalente Kompensationserfordernis nach § 15 Abs. 2 BNatSchG Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) sind. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind.

Ausgehend von § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 9 LNatSchG wurde geprüft und dargestellt, mit welchen Maßnahmen die durch die Feste Fehmarnbeltquerung hervorger-